

Straßenverkehrsamt Heinrichstr. 21 31137 Hildesheim

CDU - Kreistagsfraktion

nachrichtlich

Übrige Fraktionen und Kreistagsabgeordnete im
Kreistag

bearbeitende Dienststelle

Straßenverkehrsamt

Diensträume Hildesheim

Heinrichstraße 21

Ansprechpartner/in

Frau Geweke

Raum

2.02

Kontakt

Telefon: 05121 309-7241

Fax: 05121 309 95-7241

Angela.Geweke@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

06.04.2023

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(206)

Datum

26.04.2023

Anfrage gemäß § 56 NKomVG, Nr. 121 vom 06.04.2023

Verkehrsrechtliche Anordnungen im Bereich der Gemeinde Holle, Ortschaft Grasdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 06.04.2023 haben Sie folgende Anfrage gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

- a) *Werden Sie gemäß § 88 NKomVG Einspruch einlegen, wenn der Kreisausschuss oder Kreistag in seiner nächsten Sitzung einer der von der CDU-Fraktion mit Schreiben vom 24.02.2023 (Antrag Nr. 257/ XIX) nach pflichtgemäßem Ermessen vorgeschlagenen verkehrsrechtlichen Anordnungen zustimmt?*
- b) *Bei welcher dieser Maßnahmen werden Sie Einspruch einlegen?*

Frage 2:

In der o.a. Kreistagssitzung ist vorgetragen worden, dass insbesondere durch den Schwerlastverkehr in der Hildesheimer Straße Schäden an Gebäuden, Straßen und Brücken verursacht worden sind und weiter verursacht werden.

Sprechzeiten Straßenverkehrsamt in Hildesheim:

Mo - Fr 07.30 - 12.00 Uhr • Do 14.00 - 17.30 Uhr / zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache: Mo bis Fr 07.30 - 08.30 Uhr • Di 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Straßenverkehrsamt in Alfeld:

Mo - Fr 07.30 - 12.00 Uhr • Do 14.00 - 17.30 Uhr / zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache: Mo bis Fr 07.30 - 08.30 Uhr • Mo 14.00 16.00 Uhr

Fax Hildesheim (0 51 21) 309 - 95 4044 • Fax Alfeld (0 51 81) 704 - 8309

Internet: www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

- a) Seit wann a) hat der Landkreis davon Kenntnis und seit wann b) ist der Landkreis darauf in welcher Form hingewiesen worden?
- b) Welche Untersuchungen hat der Landkreis dazu wann, in welcher Form und mit welchen Ergebnissen durchgeführt oder aus welchen Gründen unterlassen?
- c) Ist der Landkreis aufgrund der festgestellten Schäden verpflichtet die Schäden genauer zu untersuchen oder untersuchen zu lassen?
- d) Welche anderen Stellen sind ggf. auch untersuchungs- und schadenersatzpflichtig?
- e) Wann und mit welchen Ergebnissen hat der Landkreis mit diesen Stellen Gespräche, Verhandlungen usw. zur Untersuchung und Beseitigung der Schäden geführt?
- f) Durch welche und wann durchgeführte Untersuchungen ist nachgewiesen, dass die zuvor genannten Schäden nicht oder auch nicht teilweise durch den Schwerlastverkehr verursacht sind?
- g) Ist der Landkreis schadenersatzpflichtig, wenn diese Schäden zumindest auch durch die Verkehrsbelastung a) verursacht wurden oder b) weiter verursacht werden?
- h) Gegenüber wem besteht die Schadenersatzpflicht?
- i) Aus welchen Gründen ist es nach Ihrer Auffassung a) gerechtfertigt oder b) rechtswidrig, bis zum Abschluss von Untersuchungen über Art, Ursachen und Umfang der o.a. Schäden ein „Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t (VZ 262-7,5) Lieferverkehr und Linienverkehr frei“ vor der Hildesheimer Straße anzuordnen?

Frage 3:

In der o.a. Kreistagssitzung ist vorgetragen worden, dass behördlich gefordert worden sei, nach dem Bau der Umgehungsstraße für die Hildesheimer Straße ein Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t anzuordnen.

- a) Wer hat diese Forderung a) aufgrund welcher rechtlichen Grundlage, b) aus welchen Gründen, c) wann und d) gegenüber wem gestellt?
- b) Wer hat diese Forderung a) aus welchen Gründen, b) in welcher Form, c) wann und d) gegenüber wem abgelehnt?

Frage 4:

Ihre allgemeine Vertreterin hatte in der o.a. Sitzung ohne Ihren Widerspruch mitgeteilt, dass Sie eine Zustimmung des Kreistages zu den vorgeschlagenen Anordnungen „beanstanden“ würden. Aufgrund welcher Vorschrift soll eine „Beanstandung“ erfolgen?

Frage 5:

In der o.a. Sitzung sind von Einwohnerinnen und Einwohnern verschiedene Fragen zur Verkehrssituation in Grasdorf gestellt worden. Wir machen uns diese Fragen zu Eigen und bitten Sie, uns diese Fragen gem. § 56 NKomVG möglichst kurzfristig zu beantworten.

Begründung:

Die in der Kreistagssitzung am 16.03.2023 von Einwohnerinnen und Einwohnern gestellten Fragen zur Verkehrssicherheit in Grasdorf und zur Vorlage der Verwaltung 318/ XIX-1 haben Sie nicht beantwortet. Unbeantwortet blieb auch die Frage der CDU-Fraktion, ob Sie nach einer Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen (Antrag Nr. 257/ XIX) gem. § 88 NKomVG Einspruch einlegen würden.

Hinsichtlich zukünftiger Verfahren erlauben wir uns, sie erneut auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 04.03.2014 10 LB93/13) zum Fragerecht und Antwortpflicht hinzuweisen: „Bestätigt wird dieses Verständnis durch den Wortlaut des § 56 S. 2 NKomVG, wonach sich das Auskunftsrecht gegen die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten richtet, so dass sie oder er persönlich auskunftspflichtig ist und daher selbst Rede und Antwort stehen muss. Die Informationserteilung im Wege der Auskunft erfolgt in Form eines Dialogs (Frage und Antwort).“

Zu den vorgeschlagenen verkehrsrechtlichen Anordnungen ist nochmals anzumerken (siehe auch Begründung im Antrag 257/ XIX vom 24.02.2023), dass sie nach unserer Auffassung als Ermessensentscheidung rechtmäßig sind:

Das Zeichen 331.1 „Kraftfahrstraße“ auf der B 6 ist zu entfernen. Denn bisher ist von keiner Seite begründet worden, dass es gem. § 46 Abs. 9 StVO zwingend erforderlich sei und daher nicht beseitigt werden dürfe.

Die Anordnung „Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t (VZ 262-7,5) Lieferverkehr und Linienverkehr frei“ vor der Hildesheimer Straße ist erforderlich und geeignet, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu mindern, sowie weitere Schäden an Gebäuden, Straßen und Brücken zu vermeiden. Sie ist auch verhältnismäßig, weil der überregionale Verkehr gem. dem Gebot aus § 1 StVO (gegenseitige Rücksichtnahme und Belästigungen vermeiden) die parallel zur Ortdurchfahrt verlaufende Umgehung (ca. 1,5 km B 6) mit kürzerer Fahrzeit nutzen kann. Dass eine solche Anordnung rechtswidrig und unzulässig wäre, ist bisher nicht begründet worden.

Auch die Anordnung des Gefahrzeichens 136 (Kinder) auf der Hildesheimer Straße vor dem Spielplatz ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um Gefahren für höchste Rechtsgüter zumindest zu mindern. Der Verweis auf die Möglichkeit technischer Absperrungen begründet ebenfalls nicht, dass die Anordnung des Zeichens rechtswidrig und unzulässig wäre.

Zudem ist die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor dem Spielplatz zum Schutz höchster Rechtsgüter erforderlich, geeignet und verhältnismäßig. Die Behauptung, die notwendigen Voraussetzungen für die Anordnung seien mutmaßlich nicht gegeben, begründet nicht, dass sie rechtswidrig und unzulässig wäre. Dass Kinderspielplätze in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO noch nicht wie Kindergärten usw. als sensible Einrichtungen genannt werden, begründet in keiner Weise, dass die Verkehrssicherheit von Kindern auf einem Kinderspielplatz höher ist als in Kindergärten oder Schulen.

Ihre Fragen beantworte ich hiermit wie folgt:

zu Frage 1) Sollte der Kreisausschuss oder der Kreistag in seiner nächsten Sitzung dem Beschlussvorschlag der CDU-Kreistagsfraktion (Antrag Nr. 257/ XIX vom 24.02.2023) in einem oder mehreren Punkten folgen und einen entsprechenden Beschluss fassen, so wird dieser seitens der Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit überprüft.

Sollte die Prüfung ergeben, dass der gefasste Beschluss für rechtswidrig gehalten wird, ist seitens des Landkreises Einspruch gemäß § 88 NKomVG zu erheben.

zu Frage 2a) Dem Landkreis Hildesheim lagen keine Informationen hinsichtlich Schäden an Straßen, Brücken oder Gebäuden vor.

- ☒ Darüber hinaus hat eine Begutachtung der Kreisstraße (K) 307 in der Ortslage Grasdorf am **20.04.2023** unter Beteiligung der Leitung der Straßenmeisterei Bockenem ergeben, dass keinerlei Fahrbahnschäden, Verdrückungen, Absackungen oder Risse in der Fahrbahn erkannt werden konnten.
- ☒ Nach Rücksprache mit dem Wasserverband Peine am 20.04.2023 bestehen von dortiger Seite aktuell keine Bedenken zur Standsicherheit des Durchlasses. Schäden an der Straßenführung über den Durchlass sind ebenfalls nicht bekannt. Darüber hinaus liegen keine im Einzelfall geltend gemachten Schadenmeldungen von Gebäudeeigentümer*innen vor, auch wurden keine Gutachten darüber eingereicht oder Schadensnachweise angeführt.
- zu Frage 2b) Es gab bislang keinen Anlass für die Durchführung von etwaigen Untersuchungen, bzw. es liegen dem Landkreis Hildesheim keine Informationen vor, dass diese von Dritten initiiert werden sollen.
- zu Frage 2c) Fehlanzeige, da keine Schäden bekannt bzw. nachgewiesen sind.
- zu Frage 2d) Fehlanzeige, da keine Schäden bekannt bzw. nachgewiesen sind.
- zu Frage 2e) Fehlanzeige, da keine Schäden bekannt bzw. nachgewiesen sind.
- zu Frage 2f) Fehlanzeige, da keine Schäden bekannt bzw. nachgewiesen sind.
- zu Frage 2g) Fehlanzeige, da keine Schäden bekannt bzw. nachgewiesen sind.
- zu Frage 2h) Fehlanzeige, da keine Schäden bekannt bzw. nachgewiesen sind.
- zu Frage 2i) Fehlanzeige, da keine Schäden bekannt bzw. nachgewiesen sind. Darüber hinaus wurden dem Landkreis Hildesheim keine begründenden Unterlagen durch den Träger der Straßenbaulast vorgelegt, über Eigentümer*innen von Gebäuden keine Gutachten o.ä. angezeigt bzw. es sind keine Tatsachen bekannt, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit bzw. Begrenzung der Traglast rechtfertigen.
- zu Frage 3) Es liegen dem Landkreis Hildesheim keine Unterlagen zu der in der Kreistagssitzung vorgelegten Argumentation vor. Ergänzend ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Bundesstraße 6 keine Umgehungsstraße für die Ortschaft Grasdorf ist. Der Ausbau der Bundesstraße 6 und die Kreisstraße 307 (Hildesheimer Straße) sind unabhängig voneinander zu betrachten.
- zu Frage 4) Hinsichtlich der Begrifflichkeit war „Einspruch“ gemäß § 88 NKomVG gemeint.
- zu Frage 5) Die von Einwohner*innen der Ortschaft Grasdorf, in der Kreistagssitzung am 16.03.2023, gestellten Fragen, sowie deren Beantwortung, sind der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Wißmann

Anlage zur Beantwortung der Anfrage CDU Fraktion Nr. 121 vom 6.4.23

Zu Frage 5:

Fragen an den Kreistag /Landrat am 16.3.2023:

Frage:

Warum ist laut Stellungnahme des Landreises Hildesheim (s. 01.11.2022 u. 02.03.2023) die K 307/ Hildesheimer Dorfstraße gerade für die überregionalen Verkehrsströme bestimmt und nicht die parallelaufende B6 /Kfz-Umgehungsstraße?

Antwort:

Die „Hildesheimer Dorfstraße“ ist gem. Niedersächsischem Straßengesetz als Kreisstraße klassifiziert. Kreisstraßen (hier Hildesheimer Straße) dienen u. a. dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder benachbarten Landkreisen. Durch die festgelegte Klassifizierung sind Verkehrsbeschränkungen nicht mit den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung vereinbar.

Die Bundesstraße 6 ist nicht die Umgehungsstraße der Ortschaft Grasdorf. Die Bundesstraße 6 in seiner jetzigen Ausbaustufe dient dem bundesweiten Verkehr. Die Ortsdurchfahrt als Kreisstraße dient u. a. dem regionalen Ziel – und Quellverkehr. Wäre die B6 als Umgehungsstraße vorgesehen gewesen, hätte dies eine Abstufung der K 307 zur Gemeindestrasse zur Folge gehabt. Dies ist aber gerade nicht erfolgt

Frage:

Warum stellt die Kraftfahrtstraße B6 laut Verwaltungsansicht die Verbindung von der A7 zur A39 dar, wo doch seit über 1,5 Jahren das Salzgitter Dreieck fertiggestellt ist, das die Verkehrsflüsse zwischen den beiden Autobahnen aufnimmt?

Antwort:

(Auszug aus der Antwort des Straßenbaulastträgers, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover):

„Die Festlegung wurde bereits mit der Planfeststellung getroffen und wurde dementsprechend angeordnet und umgesetzt. Der betreffende Bereich ist nicht grundlos als Kraftfahrstraße ausgewiesen worden. Auf Grund der Verkehrsbedeutung (Bundesstraßen dienen einem weiträumigen Verkehr) und der Verkehrsmenge, dient die Ausweisung zur Kraftfahrstraße dem zügigen überregionalen Verkehr und der Verkehrssicherheit. Die Verkehrsbelastung der Ausweichverkehre, die durch die Ortschaft Grasdorf fahren müssen (Fahrzeuge die bauartbedingt nicht schneller als 60km/h fahren können) sind m.E. als gering einzuschätzen und hinnehmbar. Die beantragte Änderung der seit Jahrzehnten bestehenden Beschilderung im Zuge der Bundesstraße würde, wie in anderen Bereichen unserer Zuständigkeit bekannt, zu einer erhöhten Verkehrsgefährdung und deutlichen Behinderungen des Verkehrs führen und wird aus vorgenannten Gründen abgelehnt.“

Das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat zusätzlich dazu folgende Auffassung übermittelt:

„Die überörtliche verkehrliche Bedeutung der B 6 im fraglichen Streckenabschnitt steht außer Frage, daneben soll diese bei unfall- oder baustellenbedingten Sperrungen auf der nahe gelegenen A 7 auch weiterhin als Umleitungsstrecke für den Fernverkehr dienen. Daher steht ein sicherer und flüssiger Verkehrsablauf sowie die Minimierung von potentiellen Verkehrsgefährdungen hier besonders im Fokus und ist entsprechend zu gewichten, wie von Ihnen nachvollziehbar vorgenommen.“

Frage:

Wozu wurde 1960 die Umgehung um Grasdorf gebaut, wenn die Hildesheimer Str. lt. Landkreis für die überregionalen Verkehrsflüsse genutzt werden soll?

Antwort:

Die Annahme, es handelt es sich um eine Umgehung von Grasdorf ist nicht zutreffend. Der Ausbau der Bundesstraße 6 und die Ortsdurchfahrt Grasdorf als Kreisstraße sind unabhängig voneinander zu bewerten. Ich verweise auf die Ausführungen oben zum Nds. Straßengesetz inkl. Einteilung der öffentlichen Straßen (hier § 3 Abs. 1 NStrG).

Frage:

Eine Bedingung für die Rücknahme des Widerspruchs durch den Gemeinderat Grasdorf gegen den Bau der Nordumgehung /B6 war eine Auf- und Abfahrt im Westen des Ortes. Zu den Bedingungen für die Auf- und Abfahrt gehörte auch eine Beschränkung auf max 7,5 t, die auch erfüllt wurde. Wer hat wann und warum die Beschränkung aufgehoben und warum wurde die Gemeinde und der Ortsrat nicht in diese Entscheidung eingebunden?

Antwort:

Über die damalige Entscheidung und Rücknahme von evtl. Widersprüchen im Planungsverfahren liegen der Verkehrsbehörde keine Unterlagen vor. Die Zuständigkeit für den Ausbau der B 6 lag bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover.

Frage:

Wann steht der geplante Rückbau der ca. 1 km langen vierspurigen B6 Kraftfahrstraßenstrecke an, in Verbindung als Ausgleichsmaßnahme des Baus des Salzgitter Dreiecks?

Antwort:

Die Verkehrsbehörde des Landkreises ist nicht für den Rückbau der B 6 und deren Planung zuständig. Das Planverfahren wird bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover durchgeführt.

Frage:

Wieso soll auf die Autobahn AG eingewirkt werden (s. Beschlussvorschlag der Mehrheitsfraktion vom 8.3.23), den Baustellenverkehr mit alternativen Baufahrzeugen (z.B. LKWs) anstelle von Schleppern als Zugfahrzeug plus Muldenkippern durchzuführen, wenn der Verzicht auf die Schlepper aufgrund der Baustellenbeschaffenheit, enge und nicht befestigte Flächen für Baustoffablagerungen und die Kürze der Fahrwege (ca. 4-5km) nicht effizient und sinnvoll ist?

Antwort:

Der Beschluss war das Ergebnis einer politischen Willensbildung, nicht der Vorschlag der Verwaltung.

Frage:

Wieso wird den Dorfbewohnern von Grasdorf die Belastung durch den Schwerlastverkehr / 40 Tonner, durch Autobahnbaufahrzeuge, Sonderdeponiefahrzeuge, Gigaliner, Grasdorf Räder LKWs und Schwerlastverkehr zu den Neubaugebieten in Holle zugemutet, obwohl eine Umgehung existiert?

Antwort:

Wie bereits oben aufgezeigt ist die K 307 eine klassifizierte Straße, die auch für den überörtlichen Verkehr zugelassen ist.

Frage:

Wieso werden die Belastungen von denkmalgeschützten Häusern, die mit Baujahren um 1760 mit

Bruchsteinfundamenten errichtet wurden an der Hildesheimer Str. durch den seit Jahren bestehenden Schwerlastverkehrsdurchfluss völlig ignoriert? Hinzukommen bereits vermehrt Wasserrohrbrüche auf der Hildesheimer Straße.

Antwort:

Evtl. Schäden an Gebäuden oder Bauwerken die nachweislich verkehrsbedingt auftreten, sind der Verkehrsbehörde nicht bekannt. Die Zuständigkeit bzw. das Feststellen von baulichen Schäden, die durch den Straßenverkehr entstanden sind, liegt beim Straßenbaulastträger. In diesem Fall wären konkrete Mängelanzeigen an die Kreisstraßenbauverwaltung des Landkreises zu richten.

Frage:

Warum wird der desolate Zustand des ca 200 Jahr alten Sandsteingewölbeunterbaus, der als Durchfluss des Oberflächenwassers von der B444 über drei Kilometer bis zur Innerste unter der Hildesheimer Str. dient und durch den Schwerlastverkehr weiter gefährdet wird, bzw. der Zerstörung preisgegeben wird, nicht berücksichtigt? Begutachtungen zeigen bereits, dass aus dem Gewölbebau Steinquader herausgebrochen sind.

Antwort:

Seitens des Eigentümers des in Rede stehenden Gewölbeunterbaus liegen keine Anträge auf Verkehrsbeschränkungen vor.

Frage:

Wann wurde der Gewölbedurchlass des Steinquaderbauwerks das letzte Mal auf seine Standsicherheit geprüft und ist evtl. bereits Gefahr in Verzug?

Antwort:

Für die Prüfung der Standsicherheit und ggf. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist der Eigentümer des Durchlasses zuständig.

Frage:

Wieso wird von dem Landkreis ausgegangen, dass die K307 /Hildesheimer Str. gradlinig mit problemloser Sichtweite verläuft, obwohl die Straße in einer Biegung verläuft mit eingeschränkter Einsichtsmöglichkeit für Einbiegende und Fahrende und nur einseitiger Gehwegbefestigung?

Antwort:

Die Feststellung der Gradlinigkeit bzw. der leichte Kurvenverlauf im Zuge der Ortsdurchfahrt ergibt sich u. a. aus den Vorgaben zu den Halterichtweiten auf Stadtstraßen. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h beträgt der normale Anhalteweg 40 Meter, im Rahmen einer Gefahrenbremsung wird dieser auf 27,5 Meter reduziert. Die Sichtweiten von den Nebenstraßen auf die Hildesheimer Straße liegen zwischen 110 und 150 Metern, so dass hier keine eingeschränkte Einsichtsmöglichkeit vorliegt.

Frage:

Wieso wird das Interesse ab einer Verkehrsführung durch die Dorfmitte trotz vorhandener Umgebungsmöglichkeit höher gestellt als der Bevölkerungsschutz?

Antwort:

Die Entscheidung der Verkehrsführung beruht auf den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und des Nds. Straßengesetzes.

Die B 6 und die K 307 sind eigenständige Straßen, die jeweils ohne Beschränkungen zu befahren sind. Einschränkungen für den Verkehr sind rechtlich nicht anordnungsfähig.

Das alleinige Argument des Bevölkerungsschutzes rechtfertigt nicht ein rechtswidriges Handeln der Verkehrsbehörde.

Frage:

Bezüglich Ihres Verweises auf den Eigentümer des Gewölbeunterbaus der K 307 bitten wir um Mitteilung, wer der Eigentümer des Bauwerkes ist und wer der zuständige Straßenbaulastträger ist.

Antwort:

Da es sich um eine Kreisstraße handelt, ist der Straßenbaulastträger der Landkreis Hildesheim. Die bauliche Unterhaltung wurde der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dorfstraße 17 - 19, in Hannover übertragen.

Wer Eigentümer des Bauwerkes ist, kann durch die Verkehrsbehörde aktuell nicht beantwortet werden. Die Zuständigkeit für die Unterhaltungspflicht wird derzeit zwischen dem Wasserverband Peine und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover abgestimmt.

Frage:

Warum lässt der Landkreis es zu, dass die Ortsdurchfahrt Grasdorf für den gesamten Schwerlastverkehr als Umgehung für die Maut genutzt wird? Durch die Beschilderung wird die Erhebung der Maut für den Bund unterlaufen!

Warum bestimmt der Kreis in Abstimmung mit dem Land welche Verkehrsschilder auf einer Bundesstraße aufgestellt werden?

Wie der Mauttabelle des Bundesamtes für Logistik und Mobilität in der Version 136 gültig seit 19. Februar 2023 zu entnehmen ist (Ausschnitt s.u.), sind alle Streckenabschnitte, die für die zukünftigen Bauarbeiten genutzt werden könnten, mautpflichtig. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, fahren nicht nur die Schleppergespanne (unter 60km/h) der Autobahnbaustellen, sondern auch alle „Mautsparer“ durch Grasdorf. Warum wird das zugelassen?

Antwort:

Es sind keine Tatsachen bekannt, dass der bundesweite Schwerverkehr die K 307 befährt um Maut einzusparen. Die in den Verkehrszählungen festgestellte Anzahl des gesamten Kraftfahrzeugverkehrs betrug rund 750 Kfz am Tag. Während einer mehrtägigen Geschwindigkeitskontrolle durch das Ordnungsamt des Landkreises konnten ebenfalls zwischen 500 bis max. 800 Fahrzeuge am Tag erfasst werden. Der Anteil von LKW mit einer Länge über 13 Metern liegt bei 0,5 %.

Die durchschnittlichen Verkehrsstärken auf Kreisstraßen liegen zwischen 2000 und 4000 Fahrzeugen am Tag. Die in drei unabhängig voneinander durchgeführten Zählungen bzw. Überwachungen ermittelten Kraftfahrzeugstärken liegen demnach im unterdurchschnittlichen Bereich von Kreisstraßen.